Durchschrift

KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling

C. Hildebrand

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde
VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG
vertr. d. Herrn Thomas Winkler
Schweizer Straße 3a

01069 Dresden

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
12.05.2025	766.0042/25/1.6.2 [ET-53] 766.0043/25/1.6.2 [ET-54]	23.07.2025

Zimmer: 628
Telefon: 05231 62-6280
Fax: 05231 63011-1200

C.Hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 12.05.2025 mit den zugehörigen Antragsunterlagen, eingegangen am 15.05.2025, wird aufgrund der §§ 16/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Änderung und die geänderte Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA), an den nachfolgend genannten Standorten im Außenbereich der Gemeinde Extertal, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid erfasst die Änderung und die geänderte Errichtung der beiden WEA durch

- Änderung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen bzgl. des Rohwassermonitorings für den Hausbrunnen 11 (Linderbrucher Straße 18, 32609 Extertal).

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Der wesentlichen Änderung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen liegen die nachfolgend aufgeführten Genehmigungsbescheide zugrunde

1. Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG des Kreises Lippe vom 22.12.2023, Az.: 766.0005/22/1.6.2 [ET-53] und 766.0006/22/1.6.2 [ET-54] (Errichtung und Betrieb der WEA ET-53 und ET-54)

2. Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG des Kreises Lippe vom 12.03.2025, Az.: 766.0025/24/1.6.2 [ET-53] und 766.0026/24/1.6.2 [ET-54] (Änderung und geänderten Betrieb der WEA durch Baugrundverbesserungsmaßnahmen für die WEA ET-53, Änderung der Typenprüfung und Anpassung des Standsicherheitsgutachtens für beide WEA).

Die Genehmigungsbescheide gelten mit ihren Festsetzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen weiter, sofern mit diesem Genehmigungsbescheid keine anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen verfügt werden.

1. Standorte der Windenergieanlagen

WEA	ET-53	ET-54
Gemeinde:	Extertal	Extertal
Gemarkung:	Göstrup	Nalhof
Flur / Flurstück:	5 / 9	1 / 40
East (UTM):	503 773	503 596
North (UTM):	5 770 101	5 769 657

2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen

WEA ET-53 und ET-54

Hersteller:	ENERCON
Typ:	E-138 EP3 E2
Fundament:	Flachfundament mit Baugrundverbesserung durch Rüttelstopfverdichtung (ET-53)
	Flachfundament (ET-54)
Rotordurchmesser:	138,25 m
Nabenhöhe:	130,07 m
Gesamthöhe:	199,2 m
Nennleistung:	4.200 kW_{el}
Auslegungslebensdauer:	25 Jahre

[Keine Änderung der Standort- und Anlagendaten im Vergleich zu der v. g. Genehmigung nach § 4 bzw. Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG BImSchG]

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf die betroffenen Anlagengrundstücke (Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. TENOR 1
II. ANTRAGSUNTERLAGEN 4
III. NEBENBESTIMMUNGEN 4
IV. BEGRÜNDUNG 7
V. VERWALTUNGSGEBÜHR 11
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 11
VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN 12

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Seiten-anzahl
	Deckblatt (Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG -Windpark Extertal)	1
	Inhaltsverzeichnis	1
1.	**Antragsformulare, Antragsgegenstand**	
1.1	Vollmacht (mit Deckblatt)	2
1.2	Formular: Antrag zur Änderung von Anlagen gemäß § 16 BImSchG (mit Deckblatt)	9
1.3	Antragsgegenstand – Kurzbeschreibung (mit Deckblatt)	3
1.4	Stellungnahme – VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG, Dresden – Windpark Extertal – Änderung des Rohwassermonitorings für Hausbrunnen 11, vom April 2025, Dr.rer.nat. Ernstberger, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Karl-Brenner-straße 10a, 35396 Gießen (mit Deckblatt)	5
1.5	Stellungnahme zum Rohwassermonitoring des Hausbrunnens WP Extertal, vom 09.04.2025, Projekt-Nr.: 24-0286 Pi, Umweltbüro Lippe UBL GmbH, Walter-Bröker-Ring 17, 32756 Detmold (mit Deckblatt)	3
1.5.1	Anlagen zur Stellungnahme zum Rohwassermonitoring des Hausbrunnens WP Extertal, vom 09.04.2025, Projekt-Nr.: 24-0286 Pi, Umweltbüro Lippe UBL GmbH, Walter-Bröker-Ring 17, 32756 Detmold (mit Deckblatt)	47

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides, gegenüber Ihnen als Anlagenbetreiberin, mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

   Anmerkung

   Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz

1.1 Den Empfehlungen der Stellungnahme zur „Änderung des Rohwassermonitorings für Hausbrunnen 11“ vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, 5396 Gießen, Karl-Brenner-Straße 10a, vom April 2025 und der „Stellungnahme zum Rohwassermonitoring das Hausbrunnens WP Extertal“ vom Umweltbüro Lippe UBL GmbH, 32756 Detmold, Walter-Bröker-Ring17, vom 09.04.2025 folgend ist ein baubegleitendes Rohwassermonitoring am Hausbrunnen des Grundstücks Linderbrucher Straße 18 (Hausbrunnen 11) durchzuführen. Dabei ist das Rohwasser vor Baubeginn und dann wöchentlich bis 4 Wochen nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten (Fertigstellung der Fundamentarbeiten) und abschließend einmal nach der Inbetriebnahme der WEAs und einmal nach erfolgter Rekultivierung auf folgende Parameter zu untersuchen:

   Chemische Parameter

   - pH-Wert
   - Leitfähigkeit
   - Trübung
   - Geschmack
   - Mineralölkohlenwasserstoff (MKW)

   Mikrobiologische Parameter

   - Koloniezahl (bei 20 °C und 36°C)
   - Escherichia coli
   - Coliforme Bakterien
   - Enterokokken.

   Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe und dem Gesundheitsamt des Kreises Lippe unaufgefordert, einmal im Monat zur Verfügung zu stellen.

1.2 Treten im Rahmen des Monitorings auffällige Befunde im Rohwasser auf, ist die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe umgehend zu informieren. Zusammen mit dem Gesundheitsamt des Kreises Lippe wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

1.3 Die im Gutachten „Hydrogeologische Bewertungen von zwei WEA-Standorten in Bezug zu privaten Hausbrunnen“ vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, 35396 Gießen, Karl-Brenner-Straße 10a, vom Dezember 2021, empfohlenen Kontrollen zum Grundwasserschutz während

- der Bauflächenvorbereitung,
- des Fundamentbaus und
- der Errichtung der WEAs

sind wie im v. g. Gutachten, Kapitel 8 empfohlen, durchzuführen. Die schriftlichen und mündlichen Einweisungen sowie die Kontrollen sind zu protokollieren und der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe auf Verlangen vorzulegen. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe ist die für die Durchführung der Kontrollen verantwortliche Person 14 Tage vor der Baustelleneinrichtung mit Name und mobiler Telefonnummer bekannt zu geben.

1.4 Wie im Gutachten „Hydrogeologische Bewertungen“ empfohlen, ist die Baugrubenerstellung hydrogeologisch zu überwachen und zu dokumentieren. Es ist zu gewährleisten, dass das Niederschlagswasser von der Baugrube ferngehalten wird und nicht über die Baugrube in den tieferen Untergrund gelangt. Sind Niederschlagsereignisse > 1 mm/h zu erwarten, ist die Baugrube abzudecken bzw. eingelaufenes Niederschlagswasser aus der Baugrube abzupumpen. Die Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Es ist eine Betriebsanweisung mit einem Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe spätestens einen Monat vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.

1.6 Für den Fall, dass die Trinkwasserversorgung des Grundstücks Linderbrucher Straße 18 durch Auswirkungen im Rahmen der Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA temporär oder dauerhaft geschädigt wird oder ausfällt, hat die Vorhabenträgerin alle entstehenden Kosten zur alternativen Trinkwasserversorgung des Grundstücks zu tragen.

1.7 Sollte Drainagewasser beim Bau der WEAs in einen Vorfluter eingeleitet werden, so ist ein Absetzbecken vorzuschalten.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 12.05.2025, eingegangen am 15.05.2025, hat die VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG, 01069 Dresden, Schweizer Straße 3a, die Genehmigung nach § 16 des BImSchG für die Änderung und die geänderte Errichtung der Windenergieanlagen ET-53 und ET-54 im Außenbereich der Gemeinde Extertal beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften der §§ 10, 16, 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung und Erteilung der Genehmigung vom 22.12.2023 für die Errichtung und den Betrieb der WEA ET-53 und ET-54 nach § 4 BImSchG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Gem. § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird,
- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Nach Sonderreglung des Art. 6 der EU-NotfallVO i. V. m. § 6 WindBG entfällt demnach in allen Windenergiegebieten nach § 2 WindBG für die im Planverfahren eine Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und die nicht in Nationalparks, Natura2000- oder Naturschutzgebieten liegen, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP und Artenschutzprüfung.

Die Standorte der WEA ET-53 (Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9) und der ET-54 (Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstück 40) liegen innerhalb der mit öffentlicher Bekanntmachung am 10.02.2017 wirksam gewordenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal dargestellten Standorte für Windenergieanlagen (Konzentrationszone SO-Wind 2 Göstrup/Nalhof („Schnorbeck")) und wurden daher in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt.

Bei der Ausweisung dieses Windenergiegebiets wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal auch eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dies hat die Gemeinde Extertal mit entsprechender Stellungnahme vom 22.05.2023 bestätigt.

Das ausgewiesene Windenergiebiet liegt auch nicht in einem Natura2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Die Rechtsfolge des § 6 WindBG gilt mit Inkrafttreten der Regelung des § 6 WindBG am 29.03.2023 für das hier gegenständliche Vorhaben.

Das Genehmigungsverfahren war daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und somit nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Mit Schreiben vom 13.05.2025, eingegangen am 15.05.2025, hat die VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG mit der Übersendung der Antragsunterlagen auch die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsgenehmigungsbescheides gem. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides erfolgt daher auf Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV nach Zustellung dieses Bescheides an die VSB Windpark Schnorbeck-Extertal GmbH & Co. KG.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Änderungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Extertal
- dem Kreis Lippe:
  - untere Wasserbehörde

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Gemeinde Extertal wurde als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung und die geänderte Errichtung der Windenergieanlagen erhoben. Die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe hat Nebenbestimmungen vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlagen befürworten.

2.1 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal ist mit öffentlicher Bekanntmachung im Kreisblatt am 10.02.2017 wirksam geworden.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen

ET-53, Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9 und

ET-54, Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstück 40

liegen innerhalb der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Extertal dargestellten Standorte für Windenergieanlagen (Konzentrationszone SO-Wind 2 Göstrup/Nalhof („Schnorbeck“)).

Da sich die Standorte innerhalb einer Konzentrationszone befinden, sind sie planungsrechtlich zulässig. Der Zulässigkeit der Anlagen steht auch der Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ nicht entgegen. Dieser besagt: „Es ist verboten: bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Ausnahme: Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone, […].“
Seit dem 01.02.2023 ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz befindet. Dies ist hier der Fall.

Da die hier gegenständlichen Windenergieanlagen innerhalb von Flächennutzungsplandarstellungen zu Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB liegen, stehen öffentliche Belange in Form des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes nicht entgegen.
Die Gemeinde Extertal hat das gemeindliche Einvernehmen zu der Änderung nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 09.07.2025 erteilt.

2.2 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 11.06.2024 und Ergänzung vom 12.06.2025 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu der beantragten Änderung erteilt.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA ET-53 und ET-54 wurden bereits mit Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 22.12.2023 genehmigt.

Die Antragstellerin hat nunmehr einen Antrag für die Änderung und die geänderte Errichtung der beiden Anlagen eingereicht.
Mit dem Änderungsantrag vom 12.05.2025 wurde eine Verkürzung der Beprobung des Hausbrunnens 11 auf vier Wochen nach Fundamentfertigstellung einschließlich einer Abschlussbeprobung nach Inbetriebnahme der WEA beantragt.
Hierzu wurden eine Stellungnahme zur „Änderung des Rohwassermonitorings für Hausbrunnen 11“ vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie vom April 2025 und eine „Stellungnahme zum Rohwassermonitoring das Hausbrunnens WP Extertal“ vom Umweltbüro Lippe UBL GmbH vom 09.04.2025 vorgelegt.
In den v. g. Stellungnahmen wurden die hydrogeologischen Verhältnisse zum Hausbrunnen 11 (Linderbrucher Straße 18) detaillierter erläutert und die Sicherheitskonzepte, Sicherheitsmaßnahmen und die hydrogeologische Bauüberwachung dargestellt. Gleichzeitig wurden die bereits durchgeführten Ergebnisse des Rohwassermonitorings des Hausbrunnens 11 erläutert.
Die Stellungnahmen kommen zu dem Ergebnis, dass bei dem vorliegenden Sicherheitskonzept und der hydrogeologischen Baubegleitung keine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung am Hausbrunnen 11 besteht.

Nach Prüfung der vorgelegten Stellungnahmen und der dargelegten Sicherheitskonzepte stimmt die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe der Reduzierung des Beprobungszeitraumes zu, so dass das erforderliche Rohwassermonitoring bis auf 4 Wochen nach Fertigstellung der Fundamentarbeiten und einer abschließenden Beprobung nach Inbetriebnahme der WEA und der Rekultivierung der Standorte reduziert wird.

Hinweis

Nach den der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vorliegenden Unterlagen und entgegen der „Stellungnahme zur Änderung des Rohwassermonitorings für Hausbrunnen 11“ vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie vom April 2025 ist der Hausbrunnen 11 (Linderbrucher Straße 18) nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Der Brunnen ist derzeit außer Betrieb, dient aber generell der Trinkwasserversorgung für das Grundstück Linderbrucher Straße 18.

AwSV – Umgang mit wasserrechtlichen Stoffen

Die im Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 22.12.2023 (Az.: 766.0005/22/1.6.2 – ET-53 und 766.0006/22/1.6.2 – ET-54) unter Abschnitt III. Buchstabe E) Nrn. 2. und 3. aufgeführten Nebenbestimmungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

3. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Änderung und die geänderte Errichtung der Windenergieanlagen vorliegen, wenn die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Im Auftrag

Gez.
Hildebrand

VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergie-anlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)
EU-NotfallVO 2022/2577	Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien